
URNENABSTIMMUNG

SONNTAG, 9. Juni 2013

Vorwort

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen folgende Vorlage zur Abstimmung:

Teilrevision Gemeindeordnung

**Weisung
zur Urnenabstimmung
vom 9. Juni 2013**

Teilrevision Gemeindeordnung

Verzicht auf selbständige Fürsorgebehörde

Die Fürsorgebehörde beantragt eine Teilrevision der Gemeindeordnung. Sie ist der Auffassung, dass seit der Schaffung der Sozialarbeiterstelle, eine selbständige Behörde nicht mehr notwendig ist. Die Fürsorgebehörde könnte aufgehoben werden.

Die Aufgaben im klassischen Fürsorgebereich (gesetzliche wirtschaftliche und persönliche Hilfe) sind durch gesamtschweizerisch verbindliche Vorgaben stark reglementiert. Für finanzielle Unterstützungen gelten z.B. die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Der Handlungs- und Ermessensspielraum der Behörde ist sehr begrenzt. Die Entscheide können deshalb innerhalb dieses Rahmens ohne weiteres dem Sozialamt zum Vollzug übertragen werden. Die nötigen Stichproben und periodischen Kontrollen kann das zuständige Mitglied des Gemeinderates übernehmen. Im Sinne von § 6 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes wird der Gesamtgemeinderat für die verbleibenden politischen Aufgaben im Sozialwesen zuständig. Durch den Wegfall der Fürsorgebehörde werden auch die Altersangebote nicht geschmälert.

Reduktion der Mitgliederzahl in der Rechnungsprüfungskommision

Bei der letzten Teilrevision der Gemeindeordnung war noch ungewiss, wie sich die Änderungen in der Haushaltprüfung auf die Arbeit der Rechnungsprüfungskommission auswirken werden.

Die finanztechnische Prüfung von Jahresrechnung, Geldverkehr und ausgewählten Verwaltungsbereichen muss nach anerkannten Revisionsgrundsätzen erfolgen. Diese Aufgabe ist an eine externe Revisionsstelle ausgelagert. Die RPK bleibt zuständig für die finanzpolitischen Prüfungen. Das sind in erster Linie die Budgetprüfung, der finanzpolitische Teil der Jahresrechnung und sämtliche Kreditvorlagen. Geprüft werden die finanzrechtliche Zulässigkeit, das Haushaltsgleichgewicht, die Sparsamkeit und die Wirtschaftlichkeit. Mit der Reduktion des Aufgabengebietes ist die zeitliche Beanspruchung weniger geworden. Ein fünfköpfiges Gremium genügt vollauf.

Änderungen aufgrund übergeordneten Rechts

Per Ende 2010 wurde das kantonale Geschworenengericht aufgehoben. Die Wahlkompetenz von kantonalen Geschworenen an der Gemeindeversammlung entfällt.

Aufgrund der Revision des Vormundschaftsrechts auf Bundesebene, sind die Vormundschaftsbehörden in den Gemeinden aufgehoben worden. Seit 1. Januar 2013 werden die Aufgaben durch die neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Bezirks Hinwil, mit Sitz in Rüti, wahrgenommen.

Die Verordnung über die Rückerstattung von Taxzuschlägen für Pensionäre in auswärtigen Alters- und Pflegeheimen ist durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2012 aufgehoben worden.

Die entsprechenden Artikel können in der Gemeindeordnung ersetztlos gestrichen werden.

Die einzelnen Änderungen in der Gemeindeordnung im Wortlaut:

Gemeindeordnung der Gemeinde Bäretswil

vom 10. Juni 2001, revidiert am 5. Juni 2005 und 27. September 2009

Teilrevision vom 9. Juni 2013

**(nur Bestimmungen, die ändern / Änderungen sind gestrichen
oder fett)**

2.1 Wahlen und Abstimmungen

Art. 6 Urnenwahl

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

- a) Mitglieder und Präsident/Präsidentin des Gemeinderates mit Ausnahme des/der von der Schulpflege delegierten Präsidenten/Präsidentin
- b) Mitglieder und Präsident/Präsidentin der Schulpflege
- c) ~~Mitglieder der Fürsorgebehörde mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die vom Gemeinderat abgeordnet wird~~³⁾
- d) Mitglieder der Gesundheitsbehörde, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die vom Gemeinderat abgeordnet wird
- e) Mitglieder und Präsident/Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission
- f)²⁾
- g) Friedensrichter/Friedensrichterin

2.2 Gemeindeversammlung

Art. 12 Wahlkompetenzen

Die Gemeindeversammlung wählt:

-
- a) ¹⁾
b) **Kantionale Geschworene** ³⁾
- Art. 14 Planung und Rechtsetzung
Die Gemeindeversammlung ist zuständig für Erlass und Änderung von:
- a) Kommunalem Richtplan
 - b) Bau- und Zonenordnung
 - c) Erschliessungsplan
 - d) Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne
 - e) Verordnung über die Abwasseranlagen, inkl. Grundsätze für die Gebührenerhebung
 - f) Verordnung über die Wasserversorgung, inkl. Grundsätze für die Gebührenerhebung
 - g) Verordnung über die Abfallentsorgung, inkl. Grundsätze für die Gebührenerhebung
 - h) Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen
 - i) Besoldungsverordnung
 - j) ~~Verordnung über die Rückerstattung von Taxuschlägen für Pensionäre in auswärtigen Alters- und Pflegeheimen~~ ³⁾
 - k) Polizeiverordnung ²⁾

3.2 Gemeinderat

- Art. 21 Wahl- und Anstellungsbefugnisse
Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:
- a) 2 Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen
 - b) Vorsteher/Vorsteherinnen der Geschäftsbereiche und seiner/ihrer Stellvertretungen
 - c) Präsident/Präsidentin und Mitglieder der gemeinderätlichen Ausschüsse
 - d) ~~Präsident/Präsidentin der Fürsorgebehörde~~ ³⁾
 - e) Präsident/Präsidentin der Gesundheitsbehörde

-
- Art. 23 Besondere Befugnisse**
- Im Besonderen ist der Gemeinderat zuständig für:
- a) Vollzug der durch übergeordnetes Recht oder Behörden übertragenen Aufgaben
 - b) Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
 - c) Vorbereitung und Vollzug der Geschäfte der Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung sowie Antragstellung hierzu
 - d) Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung
 - e) Schaffung oder Aufhebung versuchsweiser oder vorübergehender Stellen sowie von Ausbildungsplätzen
 - f) Zahl der Wahlbüromitglieder
 - g) Beauftragung einzelner Verwaltungsstellen mit dem Vollzug der ihm übertragenen Aufgaben
 - h) Unterstützung des Gemeindereferendums²⁾
 - i) **Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde³⁾**

3.3 Ausschüsse des Gemeinderates

- Art. 29 Vormundschaftsausschuss**
- ~~Die Aufgaben des Vormundschaftswesens werden von einem dreiköpfigen Ausschuss des Gemeinderates besorgt.³⁾~~

4.2 Fürsorgebehörde

- Art. 45 Zusammensetzung**
- ~~Die Fürsorgebehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten/der Präsidentin aus sieben Mitgliedern. Der Fürsorgevorstand/die Fürsorgevorsteherin übernimmt in der Fürsorgebehörde von Amtes wegen das Präsidium. Sechs Mitglieder werden an der Urne gewählt.~~

Art. 46 **Aufgaben**
~~Die Fürsorgebehörde besorgt selbständig das Fürsorgewesen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Sie besorgt weitere fürsorgerische und soziale Aufgaben soweit nicht private, kirchliche oder andere Institutionen tätig sind. Sie besorgt den Kontakt mit anderen Behörden, öffentlichen und privaten Fürsorgeeinrichtungen und koordiniert allfällige private Hilfsaktionen.~~^{²⁾⁻³⁾}

5.1 Rechnungsprüfungskommission

Art. 49 **Zusammensetzung**
Die Rechnungsprüfungskommission besteht einschliesslich des Präsidenten/der Präsidentin aus ~~sieben~~ ⁵⁾ fünf Mitgliedern und wird an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

7. Schlussbestimmungen

¹⁾Änderungen an der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005 festgesetzt und auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾Änderungen an der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 festgesetzt und auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

³⁾Änderungen an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 festgesetzt und auf den ... in Kraft gesetzt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft „Teilrevision Gemeindeordnung“ geprüft und am 2. April 2013 verabschiedet.

Die RPK stellt Folgendes fest:

- Die Vorprüfung beim Gemeindeamt des Kantons Zürich hat ergeben, dass die vorgesehenen Änderungen aus rechtlicher Sicht in Ordnung sind.
- Die Teilrevision wird in Bezug auf die Fürsorgebehörde und Rechnungsprüfungskommission aufgrund veränderter Voraussetzungen und im Übrigen aufgrund von bereits erfolgten Änderungen von übergeordnetem Recht beantragt.
- Die finanziellen Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen bezüglich der Aufhebung der Fürsorgebehörde. Nicht voraussehbar ist, ob durch die Aufhebung der Fürsorgebehörde Einsparungen möglich sind, da die Aufgaben nur anders verteilt werden. Da die Fürsorgebehörde neu durch den Gesamtgemeinderat vertreten ist, sind dafür neu die finanziellen Kompetenzen des Gemeinderates anwendbar.
- Die vorgesehenen Änderungen sind nachvollziehbar (bezüglich den bereits erfolgten Änderungen sinnvoll) und finanzpolitisch vertretbar.

Die RPK empfiehlt, der vom Gemeinderat beantragten Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.